

Verzögerung der Leistung: Verzugsschaden §§ 280 I, II, 286 BGB

- I. Schuldverhältnis
- II. Verzug
 - 1. Fälliger, durchsetzbarer Anspruch
 - 2. Mahnung
 - a) Eindeutige und bestimmte Leistungsaufforderung (Klage auf Leistung oder Zustellung des Mahnbescheids stehen gleich, § 286 I 2 BGB)
 - b) Mahnung entbehrlich, § 286 II BGB
 - c) Verzugseintritt unabhängig von Mahnung, § 286 III BGB
 - 3. Nichtleistung
 - 4. Vertretenmüssen (wird gemäß § 286 IV BGB vermutet)
- RF: Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens

Verzögerung der Leistung: Schadensersatz statt der Leistung §§ 280 I, III, 281 BGB

Voraussetzungen

1. Schuldverhältnis (§ 280 I BGB)
2. Pflichtverletzung: hier in Form der nicht rechtzeitigen Leistung
3. Erfolglose Bestimmung einer Nachfrist (§ 281 I 1 BGB)
 - a) Leistungsaufforderung
 - b) Angemessene Nachfrist
 - c) Entbehrlichkeit einer Nachfrist (§ 281 II BGB)
 - d) Abmahnung statt Fristsetzung (§ 281 III BGB)
 - e) Erfolglosigkeit der Nachfrist
4. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)

Rechtsfolgen

1. Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 I 1 BGB)
2. Schadensersatz statt der ganzen Leistung (§ 281 I 2 BGB)
3. Erlöschen der Primäransprüche auf Leistung (§ 281 IV BGB) und der Gegenleistung (bei Geltendmachung).

Verzögerung der Leistung: Rücktritt § 323 BGB

Voraussetzungen

1. Rücktrittserklärung
2. Rücktrittsrecht
 - a) Gegenseitiger Vertrag
 - b) Nichtleistung trotz Fälligkeit
 - c) Erfolgreiche Bestimmung einer Nachfrist
 - d) Kein Ausschluss des Rücktritts (§ 323 VI BGB)

Rechtsfolgen

- Untergang der Primäransprüche
- Rückgewähr der beiderseitigen Leistungen
- Schadensersatz statt der Leistung (§ 325 BGB) neben Rücktritt

Weitere Folgen der Verzögerung der Leistung

Haftungsverschärfung im Verzug

1. Schuldner haftet für jede Fahrlässigkeit (§ 287 S. 1 BGB)
2. Schuldner haftet für Zufall (§ 287 S. 2 BGB)

Verzinsung des Wertersatzanspruchs

§§ 288, 290 BGB

Besonderheiten bei Rechtshängigkeit

1. Prozesszinsen (§ 291 S. 1 BGB)
2. Haftung nach EBV (§§ 987 ff. BGB) § 292 BGB

Der langsame KFZ-Systemtechniker

A bringt seinen Wagen am 20.3. zur Reparatur bei B. Er erklärt ihm, dass er den Wagen spätestens ab dem 4.4. benötigt, weil er dann wieder mit dem Wagen zur Arbeit fahren muss. B verspricht ihm, den Wagen bis dahin zu reparieren. Als A am 4.4. seinen Wagen abholen will, ist dieser noch nicht repariert, weil B bislang keine Zeit gefunden hatte. A muss sich daher einen Mietwagen nehmen, der seinem Wagen entspricht. Diese Kosten verlangt er von B ersetzt. Zu Recht?

A kann gegen B einen Anspruch auf Zahlung der Mietkosten des Wagens gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

- I. A und B haben gemäß § 631 II BGB einen Werkvertrag geschlossen.
- II. B muss sich im Verzug befunden haben.
 1. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch des A?
Die Leistung des B, den Wagen zu reparieren, war am 4.4. fällig. Der Anspruch des A muss auch durchsetzbar sein. A muss gemäß § 641 I BGB erst bei der Abnahme des Werkes leisten.
Fälliger und durchsetzbarer Anspruch des A (+)
 2. Mahnung gemäß § 286 I 1 BGB? Mahnung ist die eindeutige und bestimmte Aufforderung an den Schuldner, die Leistung zu erbringen. Die Mahnung kann erst nach Fälligkeit erklärt werden. A hat B noch nicht gemahnt.
 3. Mahnung entbehrlich? A und B haben vereinbart, der Wagen solle bis zum 4.4. repariert sein. Sie haben demnach eine Zeit nach dem Kalender bestimmt. Die Mahnung ist somit gemäß § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich.

4. B hat auch keine Umstände vorgetragen, die die Vermutung des § 286 IV BGB widerlegen; er hat die Verzögerung der Leistung folglich zu vertreten.

5. B muss A den Schaden ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass er sich im Verzug befunden hat. Hätte B den Wagen rechtzeitig repariert, hätte A sich keinen Mietwagen nehmen müssen, auf den er wegen seiner Arbeit angewiesen ist. Die Kosten des Mietwagens sind daher aufgrund der verzögerten Leistung des B entstanden.
A hat gegen B daher einen Anspruch auf Zahlung der Mietkosten für den Wagen gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB.

Abwandlung:

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn B schwer krank war, er allein die Werkstatt betreibt und deshalb den Wagen nicht reparieren konnte?

A kann gegen B einen Anspruch auf Zahlung der Mietkosten des Wagens gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

- I. Werkvertrag (+)
- II. Verzug?
 1. fälliger, durchsetzbarer Anspruch (+)
 2. Mahnung entbehrlich, § 286 II Nr.1 BGB (+)
 3. Vertretenmüssen des B wird gemäß § 286 IV BGB vermutet. Allerdings war B schwer krank und konnte deshalb die Reparatur nicht vornehmen. Er hat die Nichtvornahme der Reparatur demnach nicht zu vertreten.
Ein Anspruch aus §§ 280 I, II, 286 BGB scheidet somit aus.

Der ungeduldige Käufer

K kauft am 20.4. einen DVD-Player bei V. Dieser verspricht, in den „nächsten Tagen“ zu liefern. Weil V im April nicht liefert, beauftragt K Rechtsanwalt R mit der Verfolgung seines Anspruchs. R fordert V am 2.5. auf, den DVD-Player sofort zu liefern. Hat K gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten?

K kann gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten haben gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB.

- I. Kaufvertrag (+)
- II. Verzug?
 1. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch?
 - a) Fälligkeit kann gemäß § 271 BGB vertraglich bestimmt sein.

Vereinbart wurde Lieferung „in den nächsten Tagen“. Dies ist gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen. Demnach ist von einer Lieferung spätestens innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss auszugehen. Dieser Zeitpunkt ist bereits verstrichen. Der Anspruch ist demnach fällig.

- b) K hat bereits gezahlt, dem V steht daher keine Einrede zu. Der Anspruch ist auch durchsetzbar.
 - 2. Mahnung (+) R fordert V auf, sofort zu liefern.
 - 3. V hat die rechtzeitige Nichtleistung auch zu vertreten.
 - 4. V befand sich somit ab dem 2.5. (mit Zugang der Mahnung) im Verzug.
- RF: Als K den R beauftragte, befand sich V noch nicht im Verzug. Der Verzug trat erst durch die Mahnung ein. Die Kosten für R sind demnach kein Verzugsschaden.

Abwandlung:

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn die Lieferung am 20.4. fällig war, V jedoch nicht liefert und R am 2.5. sofortige Lieferung verlangt?

K kann gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten haben gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB

- I. Kaufvertrag (+)
- II. Verzug?
 1. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch?
(+) seit dem 20.4. fällig; auch hat K bereits gezahlt => durchsetzbar (+).
 2. Lieferung war am 20.4. fällig, so dass eine Zeit nach dem Kalender bestimmt war. Die Mahnung ist daher gemäß § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich.
 3. V hat die nicht rechtzeitige Leistung zu vertreten.
V befand sich somit im Verzug.
- RF: Da V sich bereits am 20.4. im Verzug befand, fallen die Kosten für R, der V zu einer sofortigen Lieferung aufforderte, unter die Verzugskosten.
K hat daher gegen V einen Anspruch auf Zahlung der Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB.

Der schwierige Hausbau

U soll für A ein Haus bauen. Er bestellt daher bei B Fertigbetonteile auf Abruf für den Monat Mai und zahlt. Am 20.5. ruft er bei B die Betonteile ab. B liefert jedoch erst am 10.6. U verlangt deshalb von B den ihm seit dem 20.5. entstandenen Schaden i.H.v. 1.500 € zu ersetzen. Zu Recht?

U kann gegen B einen Anspruch auf Ersatz von 1.500 € gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

- I. Schuldverhältnis gemäß § 433 BGB (+)
- II. Voraussetzungen des Schuldnerverzugs
 1. Dies setzt einen fälligen und durchsetzbaren Anspruch des U voraus.
 - a) (+) Er ist von dem Zeitpunkt an fällig, von dem ab der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Grunds. sofort, § 271 BGB. U und B hatten aber vereinbart, dass U den B anrufen werde. Der Anspruch ist daher erst seit dem 20.5. fällig.
 - b) U hat bereits gezahlt. Der Anspruch ist daher auch durchsetzbar.
 2. Mahnung = ist die an den Schuldner gerichtete eindeutige und bestimmte Leistungsaufforderung. Ausdrücklich hat U den B nicht aufgefordert zu leisten. Er hat ihm jedoch unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass er die Betonteile liefern soll. Eine Mahnung liegt demnach vor.

3. Nichtleistung (+), B liefert erst am 10.6.
4. Vertreten müssen des B gemäß § 286 IV BGB (+)
5. RF: U kann von B den Verzugsschaden ersetzt verlangen. Fraglich ist, ab wann sich B im Verzug befand. Grundsätzlich beginnt der Verzug mit Zugang der Mahnung. Vorliegend fallen jedoch Mahnung und fälligkeitsbegründende Handlung zusammen. In dieser Konstellation beginnt der Verzug erst nach Ablauf einer angemessenen Lieferungsfrist. B musste mit einer Lieferung im Mai rechnen, so dass eine Frist von 3 Tagen angemessen sein dürfte.

B hat daher U den Verzugsschaden seit dem 23.5. zu ersetzen.

Der unzuverlässige Verkäufer

K kauft bei V einen Wagen für 2.000 €. Der objektive Wert des Wagens beträgt 2.500 €. Es wird vereinbart, dass V in der nächsten Woche, am 1.3., liefern soll. V liefert jedoch nicht. K ruft ihn daher an und setzt ihm eine Frist bis zum 10.3. B liefert auch dann nicht. K verlangt von V daher Schadensersatz i.H.v. 500 €. Zu Recht?

K kann gegen V einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 500 € gemäß §§ 280 I, III, 281 BGB haben.

- I. Schuldverhältnis: Kaufvertrag gemäß § 433 BGB (+)
- II. Pflichtverletzung in Form der **Nichtleistung**: keine Lieferung des Wagens (+)
- III. Erfolgreiche Bestimmung einer Nachfrist, § 281 I 1 BGB
 1. Leistungsaufforderung: Anruf am 1.3. bei V
 2. Angemessene Nachfrist: bis zum 10.3. (+), V wusste, dass er am 1.3. liefern sollte, insofern sind 9 Tage Lieferzeit auch angemessen.
 3. Die Nachfrist ist erfolglos abgelaufen. V liefert nicht.
- IV. Vertreten müssen des V wird gemäß § 280 I 2 BGB vermutet (+).
- V. Der Schaden errechnet sich nach der Differenztheorie. Hätte V ordnungsgemäß erfüllt, hätte K einen Wagen im Wert von 2.500 € für nur 2.000 € bekommen. Sein Schaden beträgt daher 500 €. Diesen kann er von V gemäß §§ 280 I, III, 281 BGB ersetzt verlangen.

Kauf mit Schwierigkeiten

K und V schließen am 20.1. einen Kaufvertrag über eine gebrauchte Maschine zu einem Kaufpreis von 2.000 €. Es wird vereinbart, dass K erst bei Lieferung am 2.2. zahlen soll. K ruft den V, als dieser am 2.2. nicht liefert, an und fordert ihn dazu auf, bis zum 5.2. zu liefern. V kommt dieser Aufforderung jedoch nicht nach. In der Nacht zum 6.2. wird die Maschine in der Lagerhalle des V durch einen Blitzeinschlag zerstört. Hat K gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 500 €, weil er die Maschine nicht wie geplant weiterverkaufen kann?

K kann gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 500 € gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

- I. Schuldverhältnis (+): Kaufvertrag gemäß § 433 BGB
- II. Leistungsbefreiung gemäß § 275 I BGB (+): Stückschuld; die Lieferung und Übereignung ist wegen Zerstörung nach Vertragsschluss nicht mehr möglich.
- III. Vertreten müssen des V wird an sich gemäß § 280 I 2 BGB vermutet.
 1. Fraglich ist, ob er die Vermutung widerlegen kann. V hatte die Maschine in seiner Lagerhalle abgestellt und daher alles getan, um sie vor Schäden zu schützen. Der Blitzeinschlag ist ein Fall höherer Gewalt. Grundsätzlich hat er die Zerstörung daher nicht zu vertreten.
 2. Möglicherweise muss er aber auch für einen zufälligen Untergang einstehen. Dies wäre gemäß § 287 S. 2 BGB der Fall, wenn er sich gem. §§ 280 I, II, 286 BGB in Verzug befunden hätte.
- a) Schuldverhältnis (+)

- b) Fälliger und durchsetzbarer Anspruch
 - aa) Die Lieferung der Maschine war vertragsgemäß am 2.2. fällig.
 - bb) Laut Vertrag war V vorleistungspflichtig. K sollte erst bei Lieferung zahlen. V steht daher kein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 320 BGB zu. Der Anspruch ist somit auch durchsetzbar.
 - c) Mahnung gemäß § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich.
 - d) Nichtleistung des V am 2.2.
 - e) Vertreten müssen des V, § 286 IV BGB wird vermutet. Anhaltspunkte, die die Vermutung widerlegen, sind nicht ersichtlich. V hat die Nichtleistung der Maschine am 2.2. daher zu vertreten.
- => V befand sich seit dem 2.2. im Verzug. Er hat demnach gemäß § 287 S. 2 BGB auch für den zufälligen Untergang der Leistung zu vertreten.
- Ergebnis:** K hat gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 500 € gemäß §§ 280 I, II, 283 BGB.

Schlechtleistung

```
graph TD; A[Schlechtleistung] --> B[Im Schuldrecht AT  
§ 280 BGB]; A --> C[Im Schuldrecht BT]; C --> D[Kaufvertrag  
§§ 437 ff. BGB]; C --> E[Mietvertrag  
§§ 536 ff. BGB]; C --> F[Werkvertrag  
§§ 633 ff. BGB]; C --> G[Reisevertrag  
§§ 651 c ff. BGB];
```

**Im Schuldrecht AT
§ 280 BGB**

Im Schuldrecht BT

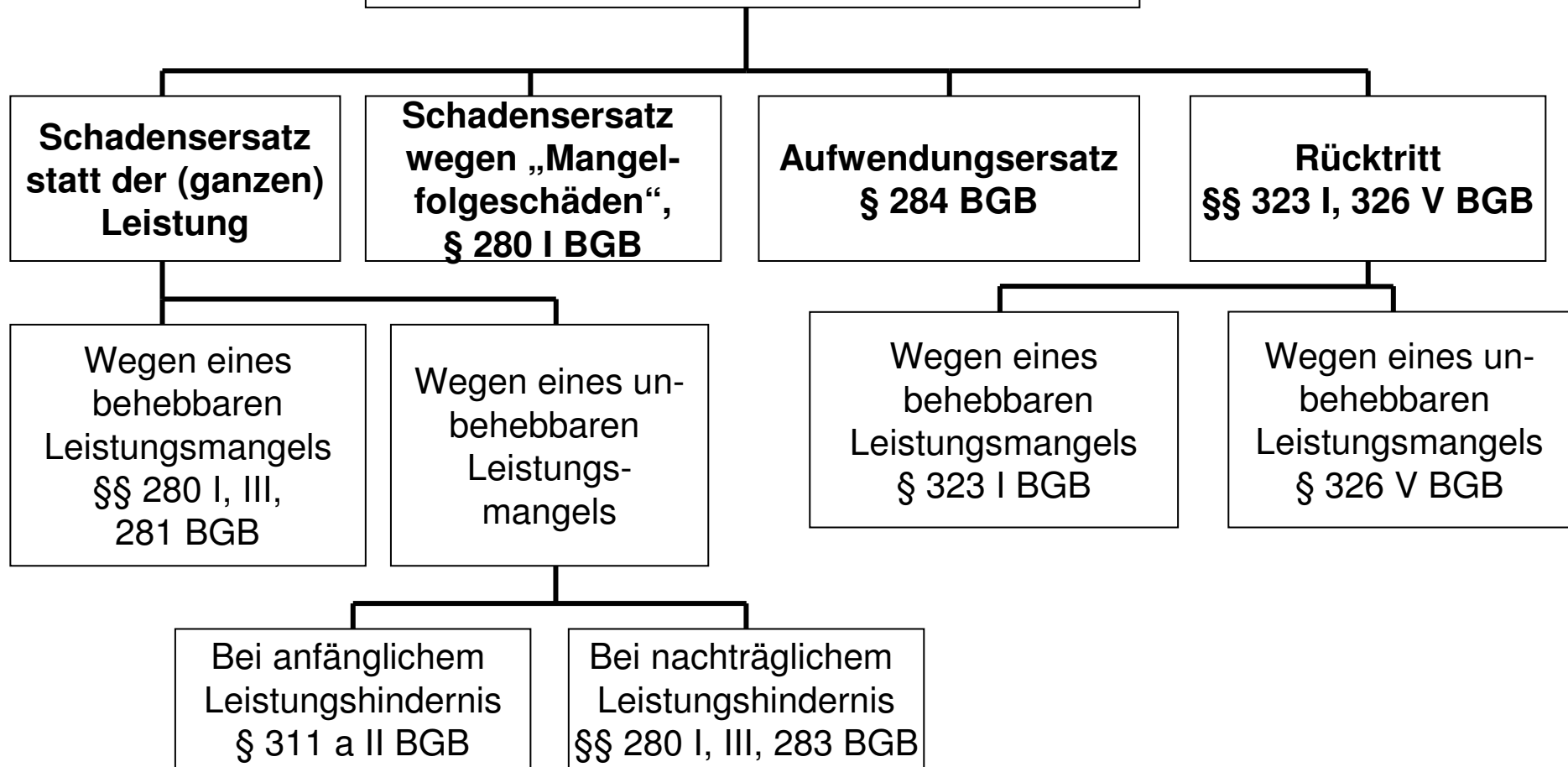
**Kaufvertrag
§§ 437 ff. BGB**

**Mietvertrag
§§ 536 ff. BGB**

**Werkvertrag
§§ 633 ff. BGB**

**Reisevertrag
§§ 651 c ff. BGB**

Schlechtleistung im Schuldrecht AT



Schlechtleistung: Schadensersatz statt der Leistung §§ 280 I, III, 281 BGB

Voraussetzungen

1. Schuldverhältnis (§ 280 I BGB)
2. Pflichtverletzung: hier in Form der Schlechtleistung
3. Erfolglose Bestimmung einer Nachfrist (§ 281 I 1 BGB)
 - a) Leistungsaufforderung
 - b) Angemessene Nachfrist
 - c) Entbehrlichkeit einer Nachfrist (§ 281 II BGB)
 - d) Abmahnung statt Fristsetzung (§ 281 III BGB)
 - e) Erfolglosigkeit der Nachfrist
4. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)

Rechtsfolgen

1. Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 I 1 BGB)
2. Schadensersatz statt der ganzen Leistung (§ 281 I 2 BGB)
3. Erlöschen der Primäransprüche auf Leistung (§ 281 IV BGB) und der Gegenleistung bei Geltendmachung.

Mangelhafte Bremsen

V verkauft K einen gebrauchten VW für 15.000 €. Dieser hatte jedoch, was V fahrlässig nicht erkannte, defekte Bremsen. Bei der Spritztour noch am gleichen Tag fährt K den Wagen in den Graben, weil die Bremsen nicht funktionieren. Der Wagen erleidet einen Schaden an der Karosserie. Eine Reparatur kostet 10.000 €. K selbst steigt mit nur leichten Verletzungen aus dem Wagen. Er verlangt von V Schadensersatz i.H.v. 10.000 € sowie Kosten für die Heilbehandlung. Zu Recht?

- A. K kann gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 15.000 € gemäß §§ 434 I, 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 3 BGB haben.**
- I. Kaufvertrag (+)
- II. Mangel der Kaufsache bei Gefahrübergang gem. § 434 I 1 BGB:
Der Wagen hatte defekte Bremsen und war daher nicht tauglich für den Einsatz im Straßenverkehr. Bei Übergabe der Sache hatte er demnach nicht die vereinbarte Beschaffenheit. Ein Mangel bei Gefahrübergang lag vor.
- III. Erfolgreicher Ablauf einer dem Verkäufer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung gemäß § 281 I 1 BGB.
Hier keine Fristsetzung.
- Entbehrlich, weil Schaden nicht an Bremsen, sondern an Karosserie entstand?
letztlich (-), da einheitliche Kaufsache
Entbehrlichkeit gemäß § 281 II (-).
- > Anspruch (-), K muss V die Möglichkeit eröffnen, das Auto zu reparieren

B. Anspruch des K gegen V gemäß § 823 I BGB

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung?

- Eigentumsverletzung? Das Kfz ist beschädigt .
- Aber: Fahrzeug war wegen der mangelhaften Reifen von vornherein mangelbehaftet, K war also niemals Eigentümer eines mangelfreien Fahrzeugs.
- Problem: „*weiterfressender Schaden*“. Eigentumsverletzung nur dann, wenn der weitere Schaden mit dem ursprünglichen Mangel nicht stoffgleich ist.
- Stoffgleichheit (-), wenn die Eigentumsbeeinträchtigung über den ursprünglichen Mangelunwert hinausgeht, insbesondere wenn das zunächst unversehrte Resteigentum zerstört oder beeinträchtigt wird und sich damit nicht nur der frühere Mangel realisiert hat. Das Auto an sich war mangelfrei. Stoffgleichheit daher (-), Eigentumsverletzung (+)

2. Rechtswidrige Handlung seitens des B?

- Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (+), da Reifen nicht kontrolliert

3. Verschulden (+)

4. Schaden (+) => Anspruch (+)

C) kann gegen V einen Anspruch auf Zahlung der Arztkosten gemäß §§ 434 I 1, 437 Nr. 3, 280 I BGB haben.

- I. Wirksamer Kaufvertrag (+)
- II. Pflichtverletzung gemäß § 280 I BGB: Lieferung einer mangelhaften Kaufsache gemäß § 434 I 1 BGB (+)
- III. Vertreten müssen wird gemäß § 280 I 2 BGB vermutet. V handelte fahrlässig.

RF: Sog. Mangelfolgeschaden ist zu ersetzen. Dies ist der Schaden, der dem Käufer an anderen Rechtsgütern aufgrund der mangelhaften Sache entstanden ist. Die Körperverletzung wurde durch den Unfall verursacht, der aufgrund der defekten Bremsen eintrat. Die Behandlungskosten stellen demnach einen Mangelfolgeschaden dar.

K hat gegen V einen Anspruch gemäß §§ 434 I 1, 437 Nr. 3, 280 I BGB auf Ersatz der Arztkosten.

D) Wegen der Arztkosten steht K gegen V schließlich auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB und aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB zu.

Bello

K kauft bei V einen Hund. Bello soll erst nach zwei Wochen bei K vorbeigebracht werden, weil er dann erst stubenrein ist. K zahlt bereits den Kaufpreis. In freudiger Erwartung kauft er einen Hundekorb, Halsband, Trinknapf und baut eine Hundehütte im Garten auf. Eine Woche nach Abschluss des Kaufvertrages stirbt Bello bei einem Autounfall, den V fahrlässig verursacht hat. K verlangt von V die Kosten für die Sachen, die er bereits für Bello gekauft hat (300 €). Zu Recht?

- A. K kann gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 300 € gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB haben.**
- I. Kaufvertrag (+)
 - II. Leistungsbefreiung gemäß § 275 I BGB (+): Bello ist nach Vertragsschluss verstorben.
 - III. Vertreten müssen des V wird gemäß § 280 I 2 BGB vermutet. V verursachte den Unfall zudem fahrlässig i.S.d. § 276 BGB.
 - IV. Schadensersatz statt der Leistung => Die geltend gemachten Aufwendungen müssen über §§ 280 I, III, 283 BGB ersatzfähig sein. Ob dies der Fall ist, ist umstritten.
 - 1. A: Der Aufwendungsersatzanspruch ist in § 284 BGB normiert. Aufwendungen werden daher nur über § 284 BGB ersetzt (Wortlaut: „statt Schadensersatz“).
 - h.M.: Aufwendungen sind auch unter den Voraussetzungen der §§ 281- 283 BGB ersatzfähig, wenn sie rentabel gewesen wären. Dies war schon vor der Gesetzesänderung der Fall. Aufwendungen wurden insoweit als Schaden ersetzt, als widerleglich vermutet wurde, der enttäuschte Vertragspartner werde seine Aufwendungen durch Vorteile aus der vereinbarten Gegenleistung wieder erwirtschaften (sog. Rentabilitätsvermutung, vgl. BGH, NJW 2000, 2342, 2343).

Der Hund wirft keinen wirtschaftlichen Ertrag ab, aus dem K die Aufwendungen bei ordnungsgemäßer Erfüllung bestritten hätte. Somit gilt die Rentabilitätsvermutung in der vorliegenden Konstellation nicht. Insofern sind auch nach der Gegenauffassung die Aufwendungen im vorliegenden Fall nicht als Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB ersatzfähig

- B. K kann gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 300 € gemäß §§ 280 I, III, 283, 284 BGB haben.**
- I. Wirksamer Kaufvertrag (+)
 - II. Voraussetzungen des § 283 BGB liegen vor.
 - III. Tötung von Aufwendungen = alle freiwilligen Vermögensopfer, hier: 300 €.
 - IV. Im Vertrauen auf die Leistung; nur diejenigen, die er billigerweise auch machen durfte; hier: (+) die Anschaffungen betrafen Gegenstände, die für einen Hund sinnvoll sind.
 - V. Aufwendungen sind nutzlos. Bello ist tot. (Dass K sich einen anderen Hund kaufen kann, wird in diesem Fall nicht berücksichtigt. Es kommt auf das konkrete Leistungsversprechen an.)
 - VI. Die Aufwendungen wären ohne Pflichtverletzung des V nicht sinnlos gewesen.

RF: Die Kosten i.H.v. 300 € stellen Aufwendungen i.S.v. § 284 BGB dar. Gem. § 254 BGB muss sich der Geschädigte die Vorteile anrechnen lassen, die durch das schädigende Ereignis adäquat kausal entstanden sind. Die Anrechnung muss aus Sicht des Geschädigten auch zumutbar sein. Zu beachten ist demnach, dass sich die Gegenstände noch im Besitz des K befinden. Es wäre daher unbillig, K die gesamten Kosten zu ersetzen. K könnte die Gegenstände weiterverkaufen. Diesen Erlös müsste er sich dann auf seine erbrachten Aufwendungen anrechnen lassen (Tatfrage).

K hat daher gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 300 € gemäß §§ 280 I, III, 283, 284 BGB. Sofern er die Sachen weiterverkaufen kann, ist der Anspruch entsprechend zu mindern.

Installation mit Folgen

K kauft bei B eine Heizungsanlage. Installateur I verpflichtet sich, diese bei K einzubauen. Als I dieser Verpflichtung nicht nachkommt, setzt K ihm eine Frist, bis zum 1.2. den Einbau vorzunehmen. Am 2.2. beauftragt K den Installateur S, die Heizung einzubauen. Die Mehrkosten i.H.v. 400 € verlangt er von I ersetzt. Zu Recht?

A. K kann gegen I einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

I. Schuldverhältnis: Werkvertrag gemäß § 631 BGB (+)

II. Nachträgliche Befreiung von der Leistungspflicht: S hat bereits die Heizung installiert, so dass der Einbau I gemäß § 275 I BGB nachträglich objektiv unmöglich geworden ist. [Problem: Zweckerreichung als Unmöglichkeit]

III. I muss das Leistungshindernis zu vertreten haben, § 280 I 2 BGB. Dieses wird zwar grundsätzlich vermutet. K hat jedoch S beauftragt, den Einbau vorzunehmen. Insofern hat I das Leistungshindernis nicht zu vertreten.

Ein Anspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB scheidet demnach aus.

▪

B. K kann gegen I einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 I, III, 281 BGB haben.

I. Schuldverhältnis (+)

II. Fälliger durchsetzbarer Anspruch (+)

III. Leistung nicht erbracht (+)

IV. Fristsetzung zur Leistung (+): I soll bis zum 2.2. die Heizung einbauen

V. Vertreten müssen des I gemäß § 280 I 2 BGB (+)

RF: Die Kosten für die Ersatzvornahme stellen einen Schadensersatz statt der Leistung i.S.v. § 281 BGB dar.

K kann demnach von I die Kosten i.H.v. 400 € gemäß §§ 280 I, III, 281 BGB verlangen

C. K kann gegen I einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

- I. Schuldverhältnis (+)
1. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch (+)
2. Mahnung: (+) Leistung bis zum 2.2.
3. Nichtleistung des I (+)
4. I hat Nichtleistung auch zu vertreten, § 286 IV BGB.
5. Verzögerungsschaden. Das ist derjenige Schaden, der aufgrund der Verzögerung der Leistung entstanden ist und neben der verspäteten Erfüllung stehen kann. S hat bereits die Heizung eingebaut, so dass eine verspätete Erfüllung durch I unmöglich ist. Es handelt sich bei den Kosten für die Ersatzvornahme demnach nicht um einen Schaden wegen verspäteter Leistung, sondern um einen Schadensersatz statt der Leistung. Dieser ist von § 286 BGB nicht erfasst.
Ein Anspruch gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB scheidet mangels eines ersatzfähigen Verzögerungsschadens aus.